

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 593

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 593, Rn. X

BGH 1 StR 222/10 - Beschluss vom 8. Juni 2010 (LG Marburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten B. gegen das Urteil des Landgerichts Marburg vom 27. Januar 2010 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Ausspruch über die Anordnung des Verfalls von Wertersatz in Höhe von 1.092.459,15 € - aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 23. April 2010 dargelegten Gründen - entfällt (§§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO), auch hinsichtlich der Mitangeklagten D., B. und P. (§ 357 StPO), da die Nachprüfung des Urteils im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Angeklagte B. trägt drei Viertel der Kosten seines Rechtsmittels sowie seiner hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen. Im Übrigen trägt diese die Staatskasse.